

Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 45 SGB III

Geschäftsanweisung
(Stand: 20.01.2011)

Gültig ab: 20.01.2011

Gültig bis: 31.12.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 45	Förderung aus dem Vermittlungsbudget.....	2
45.01	Zielsetzung	2
Absatz 1		3
45.11	Personenkreis	3
45.12	Anbahnung	3
45.13	Versicherungspflicht	3
45.14	Notwendigkeit	3
45.15	Übernahme angemessener Kosten	3
45.16	Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitsgebers	4
45.17	Abgrenzung zu § 46 SGB III	4
45.18	Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten nach § 309 SGB III	4
Absatz 2		4
45.21	Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz	4
45.22	EU-/EWR-Staaten	4
Absatz 3		5
45.31	Umfang der Leistung	5
45.32	Berücksichtigung anderer Reha-Träger	5
45.33	Pauschalen	5
Verfahren		6
V. 45.01	Antragstellung	6
V. 45.02	Zuständigkeit	6
V. 45.03	Dokumentation	6
V. 45.04	Mittelbewirtschaftung/Auszahlung	7
V. 45.05	Ablage der Vorgänge	8

§ 45

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

45.01	Jede Agentur für Arbeit hat einen angemessenen Anteil der Mittel aus ihrem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereitzustellen. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden und Arbeitslosen als ein Instrument, mit dem verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können. Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden. Mit größeren Spielräumen für ein verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Vermittlung wird auch das Erreichen der geschäftspolitischen Ziele der BA unterstützt. Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe ausgeglichen werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.	Zielsetzung
--------------	---	--------------------

§ 45 Absatz 1 SGB III

45.11	Eine Förderung aus dem VB können Ausbildungsuchende erhalten, die eine versicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben. Für Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien, für die ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen wird (z. B. Pflegeberufe), ist eine Förderung möglich. In sinngemäßer Anwendung des § 17 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 15 SGB III können von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende auch sein • Berufsrückkehrer (§ 20 SGB III) • Hochschulabsolventen • Selbständige Die in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigten gehören ebenfalls zum Personenkreis der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden.	Personenkreis - Ausbildungsuchende - von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende
45.12	Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen.	Anbahnung
45.13	(1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. (2) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 400 Euro, höchstens jedoch 800 Euro (Beschäftigung in der sog. Gleitzone) monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Beschäftigung kann aus dem VB gefördert werden. (3) Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt. (4) Nicht förderbar sind: • Midi-Jobs mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich für Arbeitslosengeldempfänger (§ 27 Abs. 5 SGB III), unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts • ABM (nicht versicherungspflichtig), • Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG (keine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV),	Versicherungspflicht - Midi-Jobs - Einstiegsqualifizierung - Keine Förderung
45.14	(1) Leistungen aus dem VB müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern, indem die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden. Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potentialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung (EV). Die notwendigen Leistungen werden in der EV verbindlich festgelegt. (2) Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen. Als Orientierung können u.a. die Dauer der Arbeitslosigkeit, persönliche und/oder die familiären Verhältnisse dienen.	Notwendigkeit - präzise Bedarfsermittlung - Eigenleistungsfähigkeit
45.15	(1) Bei der Förderung aus dem VB sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.	Übernahme angemessener Kosten

- | | | |
|--------------|---|---|
| (2) | Besteht ein behinderungsbedingter Mehraufwand, ist dieser zu berücksichtigen. | - behinderungsbed. Mehraufwand |
| (3) | Sollte sich durch die Förderung aus dem VB ein zusätzlicher privater Nutzen für den Kunden ergeben, ist dies beim Umfang der Förderung zu berücksichtigen. | - privater Nutzen |
| (4) | Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren. | - Zuschuss |
| 45.16 | Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen. | Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers |
| 45.17 | In Abgrenzung zu § 46 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, erstattet werden. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht aus dem VB gefördert werden. | Abgrenzung zu § 46 |
| 45.18 | Reisekosten, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Meldepflichten nach § 309 SGB III entstehen, können nicht aus dem VB erstattet werden. | Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten nach § 309 |

§ 45 Absatz 2 SGB III

- | | | |
|--------------|--|--|
| 45.21 | <p>Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist.</p> <p>Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.</p> <p>Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.</p> | Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz |
| 45.22 | <p>Die derzeitigen Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind unter http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Europa/EUERweiterung/Laenderinformationen/Laenderinformationen.html einzusehen.</p> <p>Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fürstentum Liechtenstein • Island • Norwegen | EU-/EWR-Staaten |

§ 45 Absatz 3 SGB III

- | | | |
|--------------|--|---|
| 45.31 | Der Umgang mit der Förderung aus dem VB und dessen konkrete Ausgestaltung obliegen der Entscheidung der Agentur für Arbeit. Durch entsprechende interne Weisungen ist darauf hin zu wirken, dass innerhalb des Agenturbezirks möglichst gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden. | Umfang der Leistung |
| 45.32 | Nach § 22 Abs. 2 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hierzu gehören auch Leistungen nach § 45 SGB III) nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Hiervon ausgenommen sind nur die Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen stehen. | Berücksichtigung anderer Reha-Träger |
| 45.33 | Dafür geeignete Leistungen wie z.B. Fahr- oder Bewerbungskosten, können auf Agenturebene grundsätzlich pauschaliert werden. | Pauschalen |

- (5) Aus der Förderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den AV-Status in VerBIS.

- V. 45.04** (1) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung und Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über **ERP**. Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart "c" ([vgl. HBest-Ermächtigungsarten](#)). Die AA haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in den EV verbindlich festgelegten Leistungen aus dem VB ausgezahlt werden können und dass eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 71b Abs. 4 SGB IV). Die Festlegung eines praktikablen Verfahrens zur ordnungsgemäßen Mittelbewirtschaftung liegt in der dezentralen Verantwortung der Agenturen für Arbeit. **Mittelbewirtschaftung**
- (2) Die Auszahlung von Leistungen ist gemäß **DA 22.1.1 KEBest** grundsätzlich durch Überweisung auszuführen. Barzahlungen (per Kassenskarte oder ZzV-Bar) dürfen gemäß **DA 22.1.2 KEBest** nur in unumgänglich notwendigen Fällen vorgenommen werden. **Auszahlung von Leistungen (Handvorschuss)**
- (3) Die Regelungen der **KEBest** sind zu beachten. **2-/4-Augen-Prinzip**
- (4) Die Ausgaben sind ab 2011 im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen ([vgl. Kontierungshandbuch](#)): **Auszahlung**
- Anbahnung**
- Arbeit in Deutschland (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0001)
 - Arbeit im Ausland (EU, EWR oder Schweiz) (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0002)
 - Ausbildung in Deutschland (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0003)
 - Ausbildung im Ausland (EU, EWR oder Schweiz) (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0004)
- Aufnahme**
- Arbeit in Deutschland (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0005)
 - Arbeit im Ausland (EU, EWR oder Schweiz) (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0006)
 - Ausbildung in Deutschland (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0007)
 - Ausbildung im Ausland (EU, EWR oder Schweiz) (Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0008)
- Reha**
- Berufliche Reha (Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0001)
- (5) Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest ([vgl. HBest, Bindung](#)). Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen zu erfassen ([vgl. Kontierungshandbuch](#)): **Mittelbindung**
- Anbahnung**
- Arbeit in Deutschland (Finanzposition 2-68511-00-2241)
 - Arbeit im Ausland (EU, EWR oder Schweiz) (Finanzposition 2-68511-00-2242)
 - Ausbildung in Deutschland (Finanzposition 2-68511-00-2243)
 - Ausbildung im Ausland (EU, EWR oder Schweiz) (Finanzposition 2-68511-00-2244)

Aufnahme

- Arbeit in Deutschland
(Finanzposition 2-68511-00-2245)
- Arbeit im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)
(Finanzposition 2-68511-00-2246)
- Ausbildung in Deutschland
(Finanzposition 2-68511-00-2247)
- Ausbildung im Ausland (EU, EWR oder Schweiz)
(Finanzposition 2-68511-00-2248)

Reha

- Berufliche Reha
(Finanzposition 3-68101-00-4611)

V. 45.05 Es ist eine zentrale Ablage für die Unterlagen zur Förderung aus dem VB in der für die Auszahlung zuständigen Organisationseinheit (s. GA V.45.02 Abs. 3) einzurichten. Für die Aufbewahrung und Vernichtung zahlungsbe-
gründender Unterlagen ist [Anhang 6](#) der KEBest zu beachten.

Ablage der Vorgänge